

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Landratsamts Waldshut – Gesundheitsamt – einer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO

- 1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Waldshut stellt hiermit nach § 17a Abs. 1 CoronaVO für das Gebiet des Landkreises Waldshut fest, dass während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.**
- 2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 3. Dezember 2021 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO.**

Begründung:

Die Voraussetzungen der Regelungen des § 17a CoronaVO in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung sind am Donnerstag, den 2. Dezember 2021, eingetreten.

Hiernach gelten die Maßnahmen der Absätze 2 und 3 des § 17a CoronaVO ab dem Tag nach der Bekanntmachung, d.h. ab Freitag, den 3. Dezember 2021.

Die CoronaVO sieht in § 17a Abs. 2 und 3 weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen vor, die auf Grundlage eines Unter- oder Überschreitens der maßgeblichen, durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gem. § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO unverzüglich vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sobald während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.

Das Landesgesundheitsamt hat am Dienstag, den 23. November 2021 durch Veröffentlichung im Internet den Eintritt der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO bekannt gemacht.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 1. Dezember 2021 (511,0) und am 2. Dezember 2021 (545,2) über 500 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das Landesgesundheitsamt).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 31. Mai 2017 auf der Internetseite des Landkreises

Waldshut (www.landkreis-waldshut.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO gelten gem. § 17a Abs. 4 CoronaVO nicht mehr, wenn das Gesundheitsamt durch öffentliche Bekanntmachung feststellt, dass die Inzidenz von 500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten wird. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 2. Dezember 2021

Dr. Martin Kistler
Landrat